Europäischer Rassezucht Verein e.V.

ERV-Zuchtbuchamt, Birkenmoor 2, 99768 Harztor OT Ilfeld

Beitrags- & Gebührenordnung

EUROPÄISCHER RASSEZUCHT VEREIN

Internet: www.rassezucht-verein.de

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags- & Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie findet ihre Grundlage aber in § 6 der Satzung des ERV e.V. Die Beitrags- & Gebührenordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur vom Vorstand geändert werden.

Der Vorstand kann für einen angemessenen und klar definierten Zeitraum eine Festpreisgarantie für die Beitrags- & Gebührenordnung festlegen. Innerhalb von diesem Zeitraum dürfen die Beiträge und Gebühren nicht erhöht werden. Es ist jedoch zulässig, weitere Positionen in der Beitrags- & Gebührenordnung aufzunehmen und einzelne Positionen zu entfernen, wenn sich diese als unwirtschaftlich und wenig sinnvoll erweisen.

§ 2 Beiträge

1. **Allgemein**
   Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühr ist sofort nach Aufnahme in den Verein fällig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme in den Verein anteilig berechnet und jeweils zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.
2. **Beitragspflicht**
   Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
   Familien-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
3. **Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**
   Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
4. **Beitragshöhe**
   (1) Die Beitragshöhe wird in anschließender Übersicht aufgegliedert.
   (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. **Fälligkeit der Beiträge**
   (1) Der Mitgliedsbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und durch Einzugsermächtigung zum 01. Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
   (2) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Je nach Aufwand kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich bis zu 5,00 Euro berechnet werden.
   (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.
6. **Beitragsrückstand**
   (1) Bei Rücklastschriften, die das Mitglied verschuldet hat, erfolgt keine weitere Abbuchung von dessen Konto. Das Mitglied ist verpflichtet, den ausstehenden Betrag selbständig auf das Vereinskonto zu überweisen, einschließlich der dadurch entstandenen Gebühren.
   (2) Sind die Beitragsrückstände nicht bis einschließlich 31. März des Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto eingegangen, verliert das Mitglied mit sofortiger Wirkung all seine Rechte am Verein und kann die Mitgliedschaft nur durch eine Aktivierungsgebühr, einschließlich aller Zahlungsrückstände (Jahresbeitrag, Rücklastschriftgebühr, Mahnkosten), wieder erneuern.
   (3) Mitglieder, bei denen es wiederholt zu Zahlungsschwierigkeiten kommt, scheiden automatisch aus dem Lastschriftverfahren aus und können zukünftig nur noch per Überweisung zahlen.

(4) Bei einem Beitragsrückstand können pro Mahnung eine Mahngebühr und nach der zweiten Mahnung die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich erhoben werden.

§ 3 Gebühren

1. **Allgemein**
   Gebühren werden überwiegend durch die Arbeit vom Zuchtbuchamt des Vereins erhoben.
2. **Gebühren- & Rechnungspflicht**
   (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die anfallenden Gebühren zu zahlen.
   (2) Für anfallende Gebühren ist der Verein verpflichtet, eine übersichtliche Rechnung an das jeweilige Mitglied auszustellen.
3. **Höhe der Gebühren**
   Die Höhe der einzelnen Gebühren wird in anschließender Übersicht aufgegliedert.
4. **Fälligkeit der Gebühren**
   (1) Die entstandenen Gebühren werden anhand einer ordentlichen Rechnung dem jeweiligen Mitglied übermittelt und durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
   (2) Die Lastschrift erfolgt 10-12 Tage nach Rechnungslegung und der Abbuchungstermin wird dem jeweiligen Mitglied auf dessen Rechnung mitgeteilt.
   (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, überweisen die Gebühren bis spätestens zu dem Fälligkeitstermin, der auf der Rechnung ausgewiesen. Dies betrifft überwiegend Vereinsmitglieder aus dem nicht EU-Ausland. Je nach Aufwand kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich bis zu 5,00 Euro berechnet werden.
   (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.
5. **Gebührenrückstand**
   (1) Bei Rücklastschriften, die das Mitglied verschuldet hat, erfolgt keine weitere Abbuchung von dessen Konto. Das Mitglied ist verpflichtet, den ausstehenden Betrag selbständig auf das Vereinskonto zu überweisen, einschließlich der dadurch entstandenen Gebühren.
   (2) Werden die rückständigen Gebühren nicht innerhalb einer festgelegten Frist von maximal 4 Wochen nach Rechnungsdatum gezahlt, behält sich der Vorstand vor, weitere Maßnahmen einzuleiten. Diese Maßnahmen können u.a. sein: auf der Webseite des Vereins öffentliche Ungültigkeitserklärung der ausgestellten Ahnentafeln/Ahnenpässe, Beauftragung eines Inkassobüros, Mahnbescheid und Ausschluss vom Verein.
   (3) Mitglieder, bei denen es wiederholt zu Zahlungsschwierigkeiten kommt, scheiden automatisch aus dem Lastschriftverfahren aus und können zukünftig nur noch per Nachnahme zahlen.
   (4) Bei einem Rückstand der Gebühren können pro Mahnung eine Mahngebühr und nach der zweiten Mahnung die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich erhoben werden.

§ 4 Zahlungsform

1. Alle Gebühren und Beiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet für ausreichend Deckung seines Girokontos zu sorgen, um unnötige Rücklastschriftgebühren zu vermeiden.
3. Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Mandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro in Rechnung zu stellen.
4. Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
6. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Ratenzahlungen und Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Prüfung der vorgelegten Nachweise nach billigem Ermessen.

§ 5 Kontodaten

(1) Kontodaten für das Beitragskonto
Bank: KSK Nordhausen
IBAN: DE11 8205 4052 0305 0264 53
BIC: HELADEF1NOR
Kontonummer: 0305026453

(2) Kontodaten für das Gebührenkonto
Bank: KSK Nordhausen
IBAN: DE47 8205 4052 0305 0210 52
BIC: HELADEF1NOR
Kontonummer: 305021052

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.